

Hier beginnt in Kürze das Seminar Abschiebungen

27.01.2021

Referent: Timmo Scherenberg

Videos und Mikrofone bitte ausgeschaltet lassen

Fragen bitte über den Chat an die Moderation richten,
dort werden sie dann gesammelt und dem Referenten weitergeleitet,
ansonsten wird die Kommunikation zu unübersichtlich.



Definitionen

- **Zurückweisung** (§ 15 AufenthG):
Einreiseverweigerung an der Grenze
- **Zurückschiebung** (§ 57 AufenthG):
Erfolgt in direktem Zusammenhang mit illegalem Grenzübertritt, auch
Dublin
- **Abschiebung** (§ 58 AufenthG):
Beendigung des Aufenthaltes, wenn sich schon jemand im Land befunden
hat
- **Überstellung** = Abschiebung in einen anderen EU-Staat gemäß Dublin-III-
Verordnung
- **Ausweisung** (§ 53 AufenthG): Entzug des Aufenthaltsrechts aus Gründen
der Sicherheit und Ordnung, es handelt sich dabei um den Rechtsakt, nicht
um das Außer-Landes-Schaffen, dies ist die Abschiebung



Wer wird abgeschoben?

- Illegal eingereiste Personen
- „Overstayer“
- Personen nach Verlust des Aufenthalts (z.B. Studienabbruch, Scheidung etc.)
- Personen, die aus Strafhaft abgeschoben werden oder ausgewiesen wurden
- Abgelehnte Asylsuchende
- Asylsuchende im Rahmen des Dublin Verfahrens

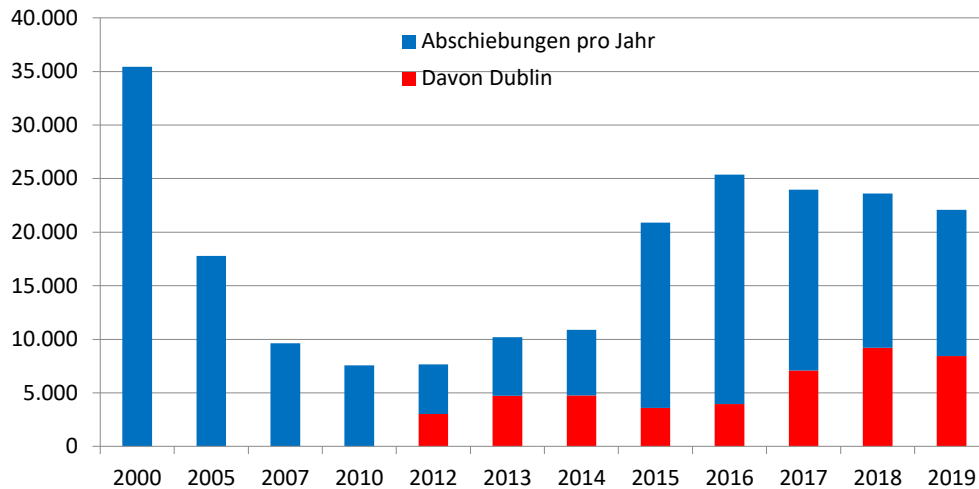


Abschiebungen 2019

- Abschiebungen bundesweit: 22.097, davon
 - Luftweg: 19.238
 - Davon per Sammelcharter: 5.955 in 168 Flügen
 - Wichtigster Abschiebeflughafen: Frankfurt, 7.311 Abschiebungen
 - 12.252 der Abschiebungen erfolgten unbegleitet
 - Landweg: 2.743
 - Seeweg: 116
 - Dublin-Abschiebungen: 8.423
- Abschiebungen aus Hessen: 1.600
- Zusätzlich Einreiseverweigerungen:
 - Zurückweisungen: 13.689
 - Zurückschiebungen: 2.934



Abschiebungen



Geduldete und Gestattete nach Herkunftsländern

Stand 31.12.2019, Ausreisepflichtige insgesamt 249.922

• Duldungen 202.387

- Afghanistan 20.621
- Irak 18.848
- Russische Föderation 10.939
- Nigeria 10.288
- Serbien 9.773
- Pakistan 8.673
- Kosovo 7.493
- Albanien 6.953
- Ungeklärt 6.620
- Libanon 6.392

• Gestattungen 261.092

- Afghanistan 47.214
- Irak 31.179
- Iran 21.606
- Syrien 19.960
- Nigeria 18.929
- Türkei 16.954
- Russische Föderation 13.587
- Pakistan 9.301
- Somalia 7.305
- Guinea 5.030



Geduldete & Abschiebungen nach Herkunftsländern 2019

• Duldungen 202.387

- Afghanistan 20.621
- Irak 18.848
- Russische Föderation 10.939
- Nigeria 10.288
- Serbien 9.773
- Pakistan 8.673
- Kosovo 7.493
- Albanien 6.953
- Ungeklärt 6.620
- Libanon 6.392

• Abschiebungen 22.097

- Afghanistan 361
- Irak 30
- Russische Föd. 498
- Nigeria 404
- Serbien 1.007
- Pakistan 561
- Kosovo 697
- Albanien 1.528
- Ungeklärt -
- Libanon 48



Ausreisepflichtige in Hessen

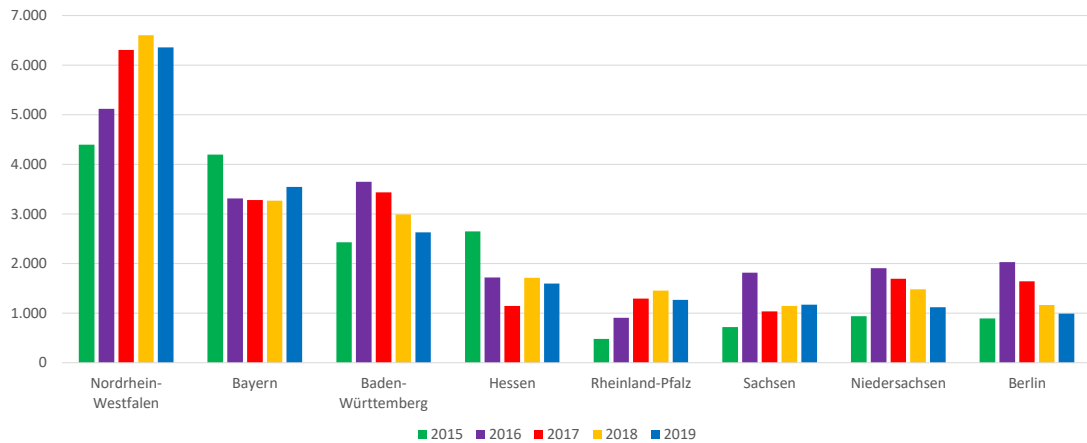
(Stichtag 31.12.2019)

• Insgesamt 12.956, darunter

- | | |
|---------------------|---------------|
| • Afghanistan 2.149 | • Somalia 508 |
| • Pakistan 1.347 | • Türkei 504 |
| • Irak 1.174 | • Serbien 386 |
| • Iran 796 | • Marokko 327 |
| • Äthiopien 627 | • Eritrea 318 |



Abschiebungen nach Bundesländern 2015-2019



Abschiebungen 2019

• Wichtigste Zielländer, insgesamt 22.097:

- Italien 2.692
- Albanien 1.528
- Frankreich 1.196
- Georgien 1.177
- Serbien 1.007
- Polen 806
- Kosovo 697
- Marokko 696
- Nordmazedonien 686
- Spanien 677
- Rumänien 584
- Schweden 577
- Algerien 575
- Pakistan 561
- Russische Föderation 498
- Österreich 464
- Moldau 461
- Niederlande 455
- Armenien 431
- Türkei 429



Rechtliche Grundlagen

- § 58 Abs. 1 AufenthG:
*„Der Ausländer **ist** abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.“*
- Die Behörden sind also in den o.g. Fällen dazu verpflichtet, abzuschieben



Rechtliche Grundlagen

- § 58 Abs. 2 AufenthG:
Die Ausreisepflicht ist vollziehbar, wenn der Ausländer
 - 1. unerlaubt eingereist ist,
 - 2. noch nicht die erstmalige Erteilung des erforderlichen Aufenthaltstitels oder noch nicht die Verlängerung beantragt hat oder trotz erfolgter Antragstellung der Aufenthalt nicht nach § 81 Abs. 3 als erlaubt oder der Aufenthaltstitel nach § 81 Abs. 4 nicht als fortbestehend gilt oder
 - 3. auf Grund einer Rückführungsentscheidung eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2001/40/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen (ABl. EG Nr. L 149 S. 34) ausreisepflichtig wird, sofern diese von der zuständigen Behörde anerkannt wird.*Im Übrigen ist die Ausreisepflicht erst vollziehbar, wenn die Versagung des Aufenthaltstitels oder der sonstige Verwaltungsakt, durch den der Ausländer nach § 50 Abs. 1 ausreisepflichtig wird, vollziehbar ist.*
- Ohne dass die Ausreisepflicht vollziehbar ist, darf keine Abschiebung erfolgen



Rechtliche Grundlagen

- § 58 Abs. 1a AufenthG:
 - (1a) Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.*
- Dadurch sind Abschiebungen von UMF in den meisten Fällen nicht möglich, es kommt aber sehr selten vor, dass auch UMF abgeschoben werden



Rechtliche Grundlagen

- § 59 AufenthG:
 - (1) Die Abschiebung ist unter Bestimmung einer angemessenen Frist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise anzudrohen. Ausnahmsweise kann eine kürzere Frist gesetzt oder von einer Fristsetzung abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall zur Wahrung überwiegender öffentlicher Belange zwingend erforderlich ist, insbesondere wenn*
 - 1. der begründete Verdacht besteht, dass der Ausländer sich der Abschiebung entziehen will, oder*
 - 2. von dem Ausländer eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht.*
 - (...)*
 - Nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise darf der Termin der Abschiebung dem Ausländer nicht angekündigt werden.*
 - (2) In der Androhung soll der Staat bezeichnet werden, in den der Ausländer abgeschoben werden soll, und der Ausländer darauf hingewiesen werden, dass er auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen darf oder der zu seiner Übernahme verpflichtet ist.*
- Von den Ausnahmefällen abgesehen muss immer eine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt werden, diese hat also grundsätzlich Vorrang vor der Abschiebung



Rechtliche Grundlagen

- § 34 AsylG:
 - (1) Das Bundesamt erlässt nach den §§ 59 und 60 Absatz 10 des Aufenthaltsgesetzes eine schriftliche Abschiebungsandrohung, wenn*
 1. *der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird,*
 2. *dem Ausländer nicht die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird,*
 - 2a. *dem Ausländer kein subsidiärer Schutz gewährt wird,*
 3. *die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen oder die Abschiebung ungeachtet des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes ausnahmsweise zulässig ist und*
 4. *der Ausländer keinen Aufenthaltstitel besitzt.*

Eine Anhörung des Ausländers vor Erlass der Abschiebungsandrohung ist nicht erforderlich. Im Übrigen bleibt die Ausländerbehörde für Entscheidungen nach § 59 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes zuständig.
 - (2) Die Abschiebungsandrohung soll mit der Entscheidung über den Asylantrag verbunden werden. Wurde kein Bevollmächtigter für das Verfahren bestellt, sind die Entscheidungsformel der Abschiebungsandrohung und die Rechtsbehelfsbelehrung dem Ausländer in eine Sprache zu übersetzen, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann.*
- Mit der Ablehnung eines Asylantrages wird automatisch eine Abschiebungsandrohung erlassen.
- In Dublin-Fällen gibt es keine Abschiebungsandrohung, sondern eine Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG!



Akteure

- Abschiebungen sind Ländersache
- In Hessen sind die Zentralen Ausländerbehörden (ZAB), die bei den Regierungspräsidien angesiedelt sind, für die Organisation der Abschiebung zuständig (§ 3 der VO über die Zuständigkeit der Ausländerbehörden)
- Es gibt bei den ZAB auch eigene Mitarbeiter:innen für die Organisation von Sammelchartern
- In Dublin-Verfahren ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig, die ZAB wird dann in Amtshilfe bei der Organisation der Abschiebung tätig



Akteure

- Die Landespolizei holt die Menschen i.d.R. ab und bringt sie zum Flughafen.
- Seit neuestem kann jedoch auch die Wachpolizei den Transport zum Flughafen übernehmen
- Am Flughafen werden die Abzuschiebenden der Bundespolizei übergeben. Diese durchsucht die Personen, checkt sie ein und, sollte die Abschiebung begleitet stattfinden, stellt auch das Begleitpersonal
- Ab Bord eines Flugzeugs hat ausschließlich die Kapitän:in das Sagen, sie kann auch entscheiden, ob sie jemanden mitnimmt oder nicht



Die Abholung

- Normalerweise kommt die Polizei bei den Abzuschiebenden zu Hause vorbei. Dabei darf sie laut Gesetz die Wohnung der Abzuschiebenden *betreten*, wenn klar ist, dass sich die gesuchte Person dort befindet
- Eine *Durchsuchung* der Wohnung ist nur mit richterlichem Beschluss oder bei Gefahr im Verzug erlaubt, die Räume anderer Personen dürfen nur dann durchsucht werden, wenn klar ist, dass sich die Person dort aufhält (§ 58 Abs. 4 bis 10 AufenthG)
- Eigentlich darf zur Nachtzeit nur dann abgeholt werden, wenn andernfalls die Abschiebung vereitelt würde. Hessen hat per Erlass geregelt, dass auch Abholungen zur Nachtzeit zulässig sind.
- Gerade die Frage des Durchsuchens/Betretens ist rechtlich umstritten



Die Abholung

- Normalerweise erfolgt die Abholung sehr früh am Morgen, da dann noch alle Personen angetroffen werden, außerdem hängt das natürlich auch mit den Abflugzeiten zusammen
- Einige EU-Staaten verlangen, dass Überstellungen bis zu einer bestimmten Uhrzeit ankommen müssen
- Es wird i.d.R. nur eine relativ kurze Zeit gegeben, um Sachen zu packen, normalerweise gelten auch hier die üblichen Beschränkungen für Fluggepäck



Telefonieren bei der Abschiebung

- Wenn jemand zur Abschiebung abgeholt wird, wird häufig schon beim Transport zum Flughafen das Handy abgenommen.
- Das Handy wird während des Fluges im Gepäck verstaut, man bekommt es erst im Zielland zurück.
- Man darf aber auf jeden Fall noch telefonieren, ggf. auch noch am Flughafen vom Festnetz, oft aber eben nicht mit dem eigenen Handy.
- Daher: wichtige Nummern aus dem Handytelefonbuch auf einen Zettel notieren, bevor man es abgibt!
- In der Abschiebungshaft hat man i.d.R. Zugriff auf das Handy und kann damit telefonieren, aber auch da wird es beim Transport zum Flughafen abgenommen



Handgeld

- Einige Bundesländer haben per Erlass verfügt, dass mittellosen Personen im Rahmen der Abschiebung ein „Handgeld“ zur Verfügung gestellt werden kann, z.B. damit sie vom Flughafen in ihren Heimatort weiterreisen können.
- Dies bekommen grundsätzlich nicht alle Personen, sondern nur diejenigen, die offensichtlich zum Zeitpunkt der Abschiebung gar kein Geld haben (und dies auch artikulieren)
- In Hessen beträgt das Handgeld 50,- € und soll von der Ausländerbehörde / ZAB ausgezahlt werden.



Kosten der Abschiebungen

- Die Kosten der Abschiebung, inkl. etwaiger Begleitpersonen, gescheiterter Abschiebungsversuche sowie der Abschiebungshaft werden der abgeschobenen Person in Rechnung gestellt, ggf. können etwaige größere Barmittel zu diesem Zweck einbehalten werden
- Je nach Zielland, Haftdauer und Begleitpersonen können da schnell mehrere Tausend Euro zusammenkommen, z.T. auch noch mehr
- Dies ist. v.a. relevant, wenn die Person später erneut nach Deutschland einreisen will, z.B. um hier zu heiraten o.ä.
- Sollte jemand eine Verpflichtungserklärung für die Person unterschrieben haben, umfasst diese auch die Abschiebungskosten



Wiedereinreisesperre

- Eine Abschiebung hat eine automatische Wiedereinreisesperre zur Folge, die selbst dann gilt, wenn man eigentlich einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis hat, z.B. durch Heirat
- Die Wiedereinreisesperre muss spätestens bei der Abschiebung erlassen werden und muss immer befristet werden, sie soll im Normalfall nicht länger als 5 Jahre dauern, bei Straftaten auch länger.
- Sie kann auf Antrag auch verkürzt werden



Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam

- Zur Sicherung der Abschiebung können Personen im Vorfeld in Abschiebungshaft oder Abschiebungsgewahrsam genommen werden
- Beides bedarf einer richterlichen Anordnung und kann auch separat beklagt werden
- Abschiebungsgewahrsam hat geringere Voraussetzungen, kann bis zu 10 Tagen andauern
- Abschiebungshaft kann bis zu 6 Monaten angeordnet werden und auf maximal 18 Monate verlängert werden



Stubenarrestverfügungen

- Seit einiger Zeit wird v.a. in Dublin-Verfahren den Betroffenen die Auflage erteilt, sich von 0 bis 6 Uhr in ihrem Zimmer aufzuhalten
- Es gibt jedoch die Möglichkeit, sich abzumelden und der Ausländerbehörde den Aufenthaltsort mitzuteilen, ggf. auch kurzfristig (Zettel an der Tür)
- Diese Verfügungen bedeuten nicht, dass eine Überstellung direkt bevorsteht, aber dass sie grundsätzlich jederzeit passieren kann
- Die Behörden wollen mit diesen Verfügungen v.a. ein Instrument haben, um die Überstellungsfrist auf 18 Monate zu verlängern



Begleitete Abschiebungen

- Normalerweise, wenn nicht von vornherein Widerstand erwartet wird, erfolgt eine Abschiebung grundsätzlich unbegleitet (2019: 55% der Abschiebungen)
- Die Bundespolizei begleitet die Personen bis zur Flugzeugtür, der Flug selbst erfolgt jedoch unbegleitet
- Wenn sich in einer solchen Situation eine Person weigert zu fliegen und auch nur sehr geringe Anzeichen von Widerstand erkennen lässt, wird die Abschiebung i.d.R. abgebrochen, da so kurzfristig keine Begleitung organisiert werden kann
- Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass zeitnah ein weiterer Abschiebungsversuch, diesmal begleitet, erfolgt



Medizinische Begleitung

- Es gibt keine Flugreisetauglichkeitsbescheinigung mehr, statt dessen müssen die Betroffenen selbst etwaige einer Abschiebung entgegenstehenden Gründe unverzüglich durch ein ärztliches Attest gegenüber der Ausländerbehörde geltend machen, ansonsten geht diese grundsätzlich von einer Reisetauglichkeit aus (§ 60a Abs. 2c & d AufenthG)
- Die Bundespolizei bricht Abschiebungen von sich aus ab, wenn sie aufgrund des aktuellen Zustands der Abzuschiebenden Bedenken hat, zieht ggf. noch eine Ärzt:in hinzu
- Es kommt häufig vor, dass die Behörden im Falle von kranken Personen die Abschiebung durch eine Ärzt:in begleiten lassen, dies muss aber vorher organisiert werden und ist spontan nicht möglich



Gewaltanwendung bei Abschiebungen

- Die Bundespolizei kann bei Widerstand auch Gewalt anwenden, um die Abschiebung sicherzustellen
- In 2019 war dies bei 1.764 (= 8% der erfolgten Abschiebungen) der Fall
- Dies umfasst insbesondere Fesselungen und ins Flugzeug tragen
- Bestimmte Fesselungsarten sind verboten, auch der Einsatz von Motorradhelmen ist verboten, da es dadurch zu Todesfällen kam
- Die zwangsweise Verabreichung von Beruhigungsmitteln ist ebenso verboten



Sammelcharter

- Etwa 30% der Abschiebungen erfolgten per Sammelcharter, in 2019 waren dies 5.955 Personen in 168 Flügen.
- Sammelcharter sind eigens zum Zwecke der Abschiebung gecharterte Maschinen, es fliegen also ausschließlich Abzuschiebende sowie begleitende Polizeibeamte mit
- Teilweise werden die Charter auch mit anderen EU-Staaten koordiniert und es werden Personen aus mehreren Ländern gemeinsam abgeschoben
- Die Anzahl der Abzuschiebenden reicht dabei von 5 bis hin zu etwa 100 Personen, auch je nach Zielland
- Die Sammelcharter werden regelmäßig von einem relativ großen Polizeiaufgebot begleitet, z.T. 3-4 mal soviel wie Abzuschiebende



Sammelcharter

- Einige Fluggesellschaften haben Beschränkungen, was die maximale Zahl an Abzuschiebenden in einem Linienflug anbelangt (z.B. 3 Personen)
- Dadurch kann es z.T. sogar sein, dass es nicht möglich ist, eine Familie mit einer Linienmaschine abzuschieben
- In seltenen Fällen werden sogar Abschiebungen als Einzelcharter durchgeführt



Gescheiterte Abschiebungen

- 2019 scheiterten 28.944 (53%) Abschiebungen *vor der Übergabe* an die Bundespolizei, also im Vorfeld
- 3.567 wurden *nach der Übergabe* an die BPol abgebrochen, das entspricht in etwa jeder 7. Abschiebung, wenn die Person schon am Flughafen war
- Gründe für den Abbruch nach Übergabe an die BPol waren u.a.:
 - 1.692 wegen Widerstands
 - 596 wegen Weigerung des Luftfahrtunternehmens / der Crew
 - 437 wegen Übernahmeverweigerung durch die BPol
 - 135 aus medizinischen Gründen
 - 29 wegen Selbstverletzungen



Stornierte Abschiebungen aus Hessen 2019

- Insgesamt wurden in 2019 von 3656 geplanten Abschiebungen in Hessen 1975 wieder storniert, das entspricht 54%

Stornogrund	Anzahl der Personen
nicht angetroffen	941
Widerstand	183
untergetaucht	237
Gesundheitliche Gründe	143
Wahrung Familieneinheit	118
Kirchenasyl	26
Übernahmeverweigerung Zielstaat	53
Storno durch BPol	39
BAMF korrigiert Vollziehbarkeit	13
Mitnahmeverweigerung LVG	11
Fehlender Strafverzicht	6
Eilantrag nach § 123 VwGO	23
Durchbeförderung verweigert	6
Asylantrag	12
Petition/Härtefall	4
Folgeantrag	4
Sonstiges	156
Summe	1975



Abschiebungen und Corona

- Während des ersten Shutdowns waren Dublin-Überstellungen offiziell ab dem 18.03. ausgesetzt und wurden erst Anfang Juni wieder aufgenommen, Abschiebungen in Drittstaaten fanden so gut wie nicht statt
- Jetzt, während des zweiten Shutdowns, laufen sowohl Überstellungen als auch Abschiebungen weiter
- Einige Länder verlangen vor der Abschiebung einen negativen Corona-Test, wenn also Personen zu einem solchen Test aufgefordert werden, ohne dass es einen Infektionsverdacht gibt, deutet dies auf einen bevorstehenden Abschiebungstermin hin



Abschiebungsbeobachtung

- Abschiebungsbeobachtung gibt es an den Flughäfen Frankfurt, Düsseldorf, Hamburg und Berlin
- Die Abschiebungsbeobachtung entstand, nachdem es in den 1990er Jahren einige Todesfälle bei Abschiebungen gegeben hatte
- Die Bundespolizei erlaubt in diesem Rahmen einer neutralen Person, den Abschiebungsprozess zu beobachten
- Die Beobachter:innen sind i.d.R. bei Wohlfahrtsverbänden oder Kirchen angestellt und erstatten einem Forum Bericht, in dem auch weitere NGOs und staatliche Stellen vertreten sind, es werden regelmäßig Jahresberichte der Foren veröffentlicht



Abschiebungsbeobachtung

- Die Beobachter:innen haben ausschließlich die Aufgabe, zu beobachten, sie dürfen jedoch nicht in den Abschiebungsprozess eingreifen
- Sie können jedoch u.U. vermittelnd tätig werden und ggf. auch noch eine Kontaktaufnahme z.B. von Angehörigen mit den Abzuschiebenden ermöglichen
- Es werden aus Kapazitätsgründen nicht alle Abschiebungen beobachtet, sondern lediglich von den Beobachter:innen ausgewählte Abschiebungen



Abschiebungsbeobachtung

- Abschiebungsbeobachtung gibt es an den Flughäfen Frankfurt, Düsseldorf, Hamburg und Berlin
- Kontaktdaten Abschiebungsbeobachtung Frankfurt:

Melisa Ergül- Puopolo
 0173 - 306 1644
monitoring@diakonie-frankfurt-offenbach.de

Raphael Schulte-Kellinghaus
 0151 - 58 45 27 05
raphael.schulte-kellinghaus@dicv-limburg.de



Proteste gegen Abschiebungen

- Vernetzung gegen Abschiebung:
- Gruppe im Rhein-Main-Gebiet, die Proteste gegen Abschiebungen organisieren, z.T. auch recht kurzfristig (Kundgebung am Flughafen, Faxkampagne an Fluggesellschaft etc.)
- Kontakt:
vga@antira.info
 0152 - 169 355 62
<http://nodeportation.antira.info/>



Ende

- **Kontakt:** Timmo Scherenberg, 069-976 987 10, hfr@fr-hessen.de
- Wir freuen uns über **Spenden und/oder neue Mitglieder:**
 Förderverein Hessischer Flüchtlingsrat e.V.
 IBAN: DE86 5305 0180 0049 5209 43
- **Vorschau** (Fortbildungen immer am 2. und 4. Mittwoch eines Monats):
 Mi, 10.02.: Rainbow Refugees
 Mi, 24.02.: Die Niederlassungserlaubnis
 Mi, 10.03.: UMF

